

**Erläuternde Bemerkungen  
zum Entwurf eines Gesetzes über die Tierzucht in Kärnten  
(Kärntner Tierzuchtgesetz 2019 – K-TZG 2019)**

**I.  
Allgemeiner Teil**

1. Das europäische Tierzuchtrecht wurde mit der Verordnung (EU) 2016/1012 über die Tierzucht und Abstammungsbestimmungen für die Zucht, den Handel und die Verbringung in die Union von reinrassigen Zuchttieren und Hybridzuchtschweinen sowie deren Zuchtmaterial und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 652/2014, der Richtlinien des Rates 89/608/EWG und 90/425/EWG sowie zur Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tierzucht („Tierzuchtverordnung“) neu geregelt. Im Unterschied zu den bisher ergangenen Rechtsakten, die mangels unmittelbarer Anwendbarkeit zur Gänze in innerstaatliches Recht umgesetzt werden mussten, ist die Verordnung (EU) 2016/1012 unmittelbar anwendbares Recht und gilt seit 1. November 2018 (Art. 69).

Die Verordnung (EU) 2016/1012 sieht eine Reihe von Ermächtigungen der Europäischen Kommission zur Erlassung von Detailregelungen in Form von delegierten Rechtsakten gemäß Art. 290 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (kurz: AEUV) und von Durchführungsrechtsakten gemäß Art. 291 AEUV vor. Von diesen Ermächtigungen wurden bisher durch die Erlassung von Rechtsakten Gebrauch gemacht:

- Durchführungsverordnung (EU) 2017/716 der Kommission vom 10. April 2017 mit Bestimmungen für die Anwendung der Verordnung (EU) 2016/1012 des Europäischen Parlaments und des Rates in Hinblick auf die Muster für die Informationen, die in die Liste der anerkannten Zuchtverbände und Zuchtunternehmen aufzunehmen sind, ABl. Nr. L 109 vom 26.4.2017,
  - Durchführungsverordnung (EU) 2017/717 der Kommission vom 10. April 2017 mit Bestimmungen für die Anwendung der Verordnung (EU) 2016/1012 des Europäischen Parlaments und des Rates in Hinblick auf die Muster für Tierzuchtbescheinigungen für Zuchttiere und deren Zuchtmaterial, ABl. Nr. L 109 vom 26.4.2017,
  - Delegierte Verordnung (EU) 2017/1940 der Kommission vom 13. Juli 2017 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/1012 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Inhalt und Form der als Teil des einzigen, lebenslang gültigen Identifizierungsdokuments für Equiden ausgestellten Zuchtbestätigen für reinrassige Zuchtequiden,
  - Durchführungsverordnung (EU) 2017/1422 der Kommission vom 4. August 2017 zur Benennung des Referenzzentrums der Europäischen Kommission mit Zuständigkeit für den wissenschaftlichen und technischen Beitrag zur Harmonisierung und Verbesserung der Methoden für die Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung bei reinrassigen Zuchtrindern, ABl. L Nr. 204 vom 5.8.2017.
2. Auf Grund der unmittelbaren Anwendbarkeit der Verordnung (EU) 2016/1012 ist nach der Rechtsprechung des EuGH eine Transformation in innerstaatliches Recht nicht nur überflüssig, sondern grundsätzlich unzulässig. Die Erlassung von parallelen Bestimmungen etwa in Form rechtssatzförmiger Wiederholungen des Verordnungstextes oder Durchführungsvorschriften ist grundsätzlich untersagt („Normwiederholungsverbot“, *Schroeder*, Art. 288 AEUV, in: Streinz [Hg.], EUV/AEUV, 3.A. [2018]Rz 43; *Öhlinger/Potacs*, EU-Recht und staatliches Recht, 6.A. [2017] 70 m.w.N.). Dasselbe gilt für nationale Rechtsakte, die lediglich die Interpretation von Verordnungen bezwecken. Hier ist zum einen auf die autonome Auslegung des Unionsrechts zu verweisen, wonach die im Unionsrecht verwendeten Begriffe unabhängig von ihrer Bedeutung in der nationalen Rechtsordnung eigenständig auszulegen sind. Zum anderen normiert Art. 267 AEUV unter anderem

ein Monopol des EuGH zur Interpretation sekundären Unionsrechts. Dies umfasst nicht jene Teile einer Verordnung, die selbst die Erlassung von Durchführungs- oder Begleitvorschriften durch den jeweiligen Mitgliedstaat vorsehen. Im Übrigen erachtet der EuGH eine aus dem Zusammenhang notwendige punktuelle Wiederholung von Verordnungsrecht in nationalen Rechtsakten für zulässig.

3. Zum Zweck der notwendigen Anpassung der derzeit bestehenden Tierzuchtgesetze und Tierzuchtverordnungen der Länder wurde im Auftrag der Landesagrarreferentenkonferenz unter Koordinierung der Landwirtschaftskammer Österreich ein Rahmenentwurf für ein entsprechendes Landesgesetz erarbeitet. Mit dem vorliegenden Entwurf eines neuen Kärntner Tierzuchtgesetzes 2019, der sich an dem Rahmenentwurf orientiert, soll nunmehr eine unionsrechtskonforme Anpassung des Kärntner Tierzuchtrechts erfolgen.
4. Die Verordnung (EU) 2016/1012 weist über weite Strecken eine Zusammenfassung der schon bisher geltenden Rechtsbestimmungen auf, allerdings sind Teile davon als Neuregelung zu betrachten, so etwa
  - Bestimmungen über Rechte und Pflichten von Zuchtorganisationen und Züchtern,
  - Regelungen zum grenzüberschreitenden Tätigwerden von Zuchtorganisationen und
  - Regelungen zum Bereich Kontrolle.

Der zweite Abschnitt des Kärntner Tierzuchtgesetzes 2008, der bislang die Anerkennung von Zuchtorganisationen geregelt hat, ist nunmehr durch die Verordnung (EU) 2016/1012 weitgehend überlagert. Auch die Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen ist nunmehr in der Verordnung (EU) 2016/1012 umfänglich geregelt. Jedoch gibt es nach wie vor keine Festlegungen für Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen für Equiden auf Unionsebene. Die rassespezifischen Bestimmungen für Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen werden durch das Ursprungszuchtbuch festgelegt.

Der Entwurf beschränkt sich entsprechend auch der bisher geltenden Rechtslage vorwiegend auf konkrete, über die Verordnung (EU) 2016/1012 hinausgehende Regelungsbereiche, die hinsichtlich ihrer länderspezifischen Besonderheiten fachlich begründbar (z.B. Vatertierhaltung) oder aus Gründen der Administrierbarkeit und Überwachung erforderlich sind (z.B. Mitteilungs- und Berichtspflichten, Kontrolle).

Auf Definitionen und Begriffsbestimmungen der in diesem Entwurf verwendeten tierzüchterischen Begriffe wurde verzichtet, da diese sich größtenteils bereits in Art. 2 der Verordnung (EU) 2016/1012 finden.

5. Daneben werden im Entwurf wie bereits im bisherigen Tierzuchtgesetz aus verwaltungswirtschaftlichen Gründen die Schnittstellen zum Veterinärrecht berücksichtigt. So wird etwa auf eigene tierzuchtrechtliche Regelungen im Zusammenhang mit der Zulassung und der Überwachung von Besamungsstationen und Samendepots verzichtet, weil diese Angelegenheiten einerseits vorrangig dem Veterinärrecht zuzuordnen und andererseits bereits ausreichende Regelungen in der Veterinärbehördliche Binnenmarktverordnung 2008 des Bundes enthalten sind. Parallelregelungen zwischen Tierzuchtrecht und Veterinärrecht sollen grundsätzlich vermieden werden, außer in jenen Fallkonstellationen, wo sie im Blickwinkel des Tierzuchtrechts zwingend notwendig sind, wie z.B. die Tätigkeit bzw. Kenntnis von Samendepots, Besamungsstationen, Besamungstechnikern u.ä.
 

Begriffe, wie Besamungsstation, Samendepot und Embryo-Entnahmeeinheit werden nicht definiert, diesbezüglich sollen die Definitionen aus dem Veterinärrecht gelten (vgl. § 2 der Verordnung über die veterinärrechtlichen Anforderungen beim innerstaatlichen Inverkehrbringen von Samen, Eizellen und Embryonen von bestimmten Haustieren, BGBl. II Nr. 310/2012).

Regelungen betreffend Belegscheine, Besamungstechniker und tierzüchterische Dokumentation, beispielsweise in Besamungsstationen oder Samendepots, sind auch aus tierzuchtfachlichen Gründen notwendig, ohne veterinärrechtliche Regelungen zu tangieren.
6. Schließlich werden mit dem Entwurf entsprechend der bereits geltenden Rechtslage auch andere Rechtsakte der Europäischen Union berücksichtigt, wie die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und die Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt.
7. Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung eines diesem Entwurf entsprechenden Gesetzes ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG (vgl. VfSlg. 2073/1950, 3153/1957).

## II.

### Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

#### Zum 1. Abschnitt (Allgemeine Bestimmungen):

Zu § 1 (Anwendungsbereich, Ziel):

Abs. 1 verweist auf die unmittelbar geltende Verordnung (EU) 2016/1012 und stellt klar, dass für jene Bereiche, die nunmehr unionsrechtlich durch die Verordnung sowie delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte geregelt sind, lediglich begleitende Maßnahmen festgelegt werden.

Die Verordnung (EU) 2016/1012 sieht eine Reihe von Ermächtigungen der Europäischen Kommission zur Erlassung von Detailregelungen in Form von delegierten Rechtsakten gemäß Art. 290 AEUV und von Durchführungsrechtsakten gemäß Art. 291 AEUV vor. Für Durchführungsrechtsakte und delegierte Rechtsakte wird gelegentlich auch der Ausdruck „*tertiäre Rechtsakte*“ verwendet. Die Gesamtheit des Tierzuchtrechts der Europäischen Union besteht daher aus der EU-Tierzuchtverordnung als sog. „*Basisverordnung*“ und den dazu erlassenen Durchführungsrechtsakten und delegierten Rechtsakten. Die Europäische Kommission hat bisher eine Reihe von Durchführungsrechtsakten und delegierten Rechtsakten zur EU-Tierzuchtverordnung in Form von Verordnungen erlassen (siehe Aufzählung im Allgemeinen Teil, I.1.), die unmittelbar anwendbar sind.

Abs. 2: Die vom sachlichen Anwendungsbereich des Entwurfes erfassten Tierarten sind jene des Art. 2 Z 1 der Verordnung (EU) 2016/1012, die zugleich auch der derzeit geltenden Rechtslage im Kärntner Tierzuchtgesetz 2008 entsprechen.

Abs. 3: Die bisherigen Zielsetzungen des Kärntner Tierzuchtgesetzes 2008 bleiben unverändert. Die Ziele des Gesetzes sollen Zweck und Gegenstand der Regelungen abbilden und die kontinuierliche Weiterentwicklung in Rechtsetzung und Vollziehung sicherstellen. Dazu gehört auch die Berücksichtigung von länderspezifischen und regionalen oder tierartenspezifischen Zielsetzungen, die schon bisher im Verantwortungsbereich der Länder legitim verfolgt wurden.

Im Übrigen harmonisieren die Ziele auch mit jenen der Verordnung (EU) 2016/1012 (vgl. dazu etwa die Erwägungsgründe 10, 11 und 20 der Verordnung).

Das Tierzuchtrecht der Länder verfolgt darüber hinaus auch Sonderziele und Aufgabenstellungen, wie die Erhaltung der genetischen Vielfalt und gefährdeter Rassen, den Erhalt der Tierzucht zwecks Sicherstellung der Bewirtschaftung in benachteiligten Situationen, Förderung des Erhalts einer kleinstrukturierten und eigenständigen Zucht im Umfeld des immer stärker werdenden internationalen Wettbewerbs und neuartiger Entwicklungen (z.B. Patentzucht oder Klonen durch international tätige Zuchtunternehmen in der Vertragsproduktion oder im Besamungswesen).

Die Erhaltung bzw. Förderung der genetischen Qualität und Vielfalt entspricht auch der Verpflichtung, die Österreich durch das Übereinkommen über die biologische Vielfalt übernommen hat.

Auf § 1 Abs. 3 wird in anderen Bestimmungen des Entwurfes ausdrücklich verwiesen, womit dessen Inhalt auch bei deren Vollziehung zu berücksichtigen ist.

#### Zum 2. Abschnitt (Zuchtverband und Zuchtunternehmen, Datenverarbeitung):

Zu § 2 (Anerkennung als Zuchtverband oder Zuchtunternehmen):

Abs. 2: Die anzugebenden Stammdatens entsprechen dem gemeinsamen Rahmenentwurf, die inhaltlichen Anforderungen richten sich nach Anhang I Teil 1 der Verordnung (EU) 2016/1012.

Abs. 3: Die Beziehung des Tierzuchtrates soll weiterhin vorgesehen werden.

Abs. 4 und 5: Die Liste nach Art. 7 der Verordnung (EU) 2016/1012 wird in Österreich vom Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus geführt. Die Behörde hat die dafür notwendigen Daten umgehend bekannt zu geben.

Die Verordnung (EU) 2016/1012 erfordert die regelmäßige Übermittlung von Informationen über die Situation der Tierzucht in den einzelnen Mitgliedstaaten. Diese Funktion übernimmt das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus (vormals BMLFUW) im Sinne der Außenvertretung bereits seit vielen Jahren. Auf fachlicher Ebene gibt es das Einverständnis für die Weiterführung der gehandhabten Verwaltungspraxis. Diese soll beibehalten und nunmehr festgeschrieben werden.

In Abs. 6 und 7 werden die in Art. 5 der Verordnung (EU) 2016/1012 vorgegebenen Fristen zulässigerweise verkürzt.

Abs. 8 regelt die Entziehung der Anerkennung und legt weitere Tatbestände neben jenen von Art. 6 und Art. 47 Abs. 1 lit. e der Verordnung (EU) 2016/1012 fest. Art. 6 der Verordnung (EU) 2016/1012 ist auch auf bestehende (übergeleitete) Zuchtprogramme anzuwenden. Zudem wird festgehalten, dass die Entziehung der Anerkennung nach Art. 6 der Verordnung (EU) 2016/1012 auch dadurch abgewendet werden kann, dass statt einer geänderten Fassung des Zuchtprogramms ein gänzlich neues Zuchtprogramm eingereicht wird. Mit der Entziehung der Anerkennung verliert der Zuchtverband bzw. das Zuchtunternehmen auch das Recht, Zuchtprogramme durchzuführen.

Zu § 3 (Genehmigung von Zuchtprogrammen):

§ 3 enthält zur Verordnung (EU) 2016/1012 ergänzende verfahrensrechtliche Bestimmungen hinsichtlich der Genehmigung bzw. Änderung von Zuchtprogrammen. Die Behörde hat vor ihrer Entscheidung ein Gutachten des Tierzuchtrates einholen (Abs. 1).

Die Anerkennung von Zuchtverbänden oder Zuchtunternehmen ist nunmehr von der Genehmigung von Zuchtprogrammen zu unterscheiden. Ein anerkannter Zuchtverband oder ein anerkanntes Zuchtunternehmen, der bzw. das beabsichtigt, ein weiteres Zuchtprogramm durchzuführen, muss nur mehr das neue Zuchtprogramm genehmigen lassen. Eine eigene Anerkennung für in anderen Bundesländern oder Mitgliedstaaten anerkannte Zuchtverbände bzw. Zuchtunternehmen, die ihr dort genehmigtes Zuchtprogramm auch in Kärnten durchführen wollen, ist nicht vorgesehen, weil die entsprechenden Voraussetzungen schon geprüft wurden und darüber tierzuchtbehördlich abgesprochen wurde.

Dafür ist aber im Hinblick auf die in einem anderen Bundesland anerkannten Zuchtverbände bzw. Zuchtunternehmen eine Genehmigung nach § 3 Abs. 2 sowie im Hinblick auf die in anderen Mitgliedstaaten oder Vertragsstaaten anerkannten Zuchtverbände bzw. Zuchtunternehmen eine Genehmigung des Zuchtprogrammes nach § 3 Abs. 3 erforderlich. Nach Art. 12 der EU-Tierzuchtverordnung ist erst dann vorzugehen, wenn die Anerkennung bzw. Genehmigung des Zuchtprogrammes bereits erteilt wurde (siehe Art 12 Abs. 1 EU-Tierzuchtverordnung).

Die Bestimmung, dass das Zuchtprogramm in ganz Kärnten durchgeführt werden muss, orientiert sich am gemeinsamen Rahmenentwurf und soll gewährleisten, dass Züchter aus ganz Kärnten die Möglichkeiten haben, sich an einem genehmigten Zuchtprogramm zu beteiligen.

Die zuständige Behörde hat nach Art. 12 Abs. 8 der Verordnung (EU) 2016/1012 die Europäische Kommission von einer Verweigerung zu unterrichten. Dies soll im Sinne der Außenvertretung über Mitteilung an den Bund erfolgen (Abs. 4 Z 2).

Wenn der Zuchtverband bzw. das Zuchtunternehmen sein bzw. ihr Zuchtprogramm auch in anderen Mitgliedstaaten durchführen will (bloßes Weiden oder zur Schau stellen von Zuchttieren im Nachbarland fällt nach Erwägungsgrund 35 der EU-Tierzuchtverordnung nicht darunter), ist diesbezüglich die dortige zuständige Behörde im Sinne des Art. 12 der EU-Tierzuchtverordnung zu benachrichtigen. Dies jedoch erst nach erfolgter Genehmigung des Zuchtprogrammes (§ 3 Abs. 5).

Um auf der Grundlage eines Antrages auf Überprüfung gemäß Art. 12 Abs. 8 EU-Tierzuchtverordnung eine neuerliche Entscheidung der Behörde zu ermöglichen, sieht § 3 Abs. 4 Z 4 vor, dass der Antrag auf Überprüfung in Z 3 als nicht aufsteigendes Rechtsmittel konstruiert ist, bei dessen fristgerechter Einbringung der erste Bescheid außer Kraft tritt.

Die in Art. 12 Abs. 8 EU-Tierzuchtverordnung vorgesehene gemeinsame Überprüfung der Verweigerungsentscheidung durch die Behörde und die zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaates oder Vertragsstaates wird als Anhörungsrecht der zuständigen Behörde des anderen Mitgliedstaates oder Vertragsstaates konstruiert. Zum unionskonformen Vollzug wird die Behörde die zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaates oder Vertragsstaates sowohl bei der Ermittlung des relevanten Sachverhalts als auch bei dessen rechtlicher Würdigung in ihre Willensbildung einzubeziehen haben, die letztendliche Entscheidung fällt jedoch ausschließlich die Behörde, die Herstellung von Konsens mit der zuständigen Behörde des anderen Mitgliedstaates oder Vertragsstaates ist nicht erforderlich. Wird den Vorstellungen der zuständigen Behörde des anderen Mitgliedstaates oder Vertragsstaates nicht Rechnung getragen, sind die dafür maßgeblichen Überlegungen allerdings in der Begründung darzulegen.

Abs. 9 regelt die Aussetzung bzw. Entziehung der Genehmigung von Zuchtprogrammen. Diese Bestimmung ist auch auf bestehende (übergeleitete) Zuchtprogramme von Zuchtverbänden bzw. Zuchtunternehmen, deren Anerkennung ebenfalls übergeleitet wurde, anwendbar und soll die Einhaltung der geltenden tierzuchtrechtlichen Vorschriften sicherstellen.

Abs. 10 gilt grundsätzlich für alle in Kärnten rechtmäßig tätigen Zuchtverbände und Zuchtorganisationen. Festzuhalten ist, dass im Kapitel VII der Verordnung (EU) 2016/1012 bzw. den dazu erlassenen Durchführungsrechtsakten formale Vorgaben und Verpflichtungen betreffend

Tierzuchtbescheinigungen enthalten sind. Eine ordnungsgemäße Zuchtbuch- bzw. Zuchtregistereintragung bzw. Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen wird sowohl durch die Anordnungsbefugnis im § 18 Abs. 3 Z 4 als auch durch die einschlägigen Strafbestimmungen hinreichend sichergestellt.

§ 4 dient der Durchführung von Art. 9 EU-Tierzuchtverordnung. Der Anwendungsbereich des § 4 ist die Genehmigung von wesentlichen Änderungen eines genehmigten Zuchtprogramms. Dies bedeutet, dass dann, wenn sich aus der Mitteilung des Zuchtverbandes bzw. des Zuchtunternehmens ergibt, dass kein geändertes, sondern ein neues Zuchtprogramm (durch welches vielleicht auch ein anderes bereits genehmigtes Zuchtprogramm gefährdet wird) durchgeführt werden soll, eine Genehmigung nicht in Frage kommt.

Da der Begriff „wesentliche Änderungen“ nicht näher definiert ist, jedoch einer Konkretisierungbedarf besteht, wurde der Tierzuchtrat ersucht, die dafür notwendigen Kriterien an Hand des Erwägungsgrundes 25 zu entwickeln. Diese sind in den vorliegenden Gesetzesentwurf eingeflossen.

Keine genehmigungspflichtige wesentliche Änderung nach Abs. 1 liegt vor, wenn der Zuchtverband oder das Zuchtunternehmen sein Zuchtprogramm auf ein anderes Bundesland oder einen anderen Mitgliedstaat oder Vertragsstaat ausdehnen will. Die endgültige Entscheidung über die Zulässigkeit der Durchführung des Zuchtprogramms in diesen Gebieten fällt ausschließlich die dortige Behörde nach Art. 12 EU-Tierzuchtverordnung.

Auch wenn Art. 9 der Verordnung (EU) 2016/1012 es nicht explizit vorsieht, so erscheint auch eine ausdrückliche positive behördliche Entscheidung bei wesentlichen Änderungen eines Zuchtprogramms rechtlich zulässig. Eine solche bescheidmäßige Genehmigung ermöglicht im Einzelfall im Interesse des antragstellenden Zuchtverbandes bzw. Zuchtunternehmens auch eine frühzeitige und damit raschere Entscheidung (binnen 90 Tagen). Es ist durchaus anzunehmen, dass in der tierzuchtbehördlichen Praxis einzelne Zuchtverbände bzw. Zuchtunternehmen auf diese frühere (positive) Entscheidung drängen werden, ein Rechtsanspruch darauf besteht aber nicht.

Erfolgt eine Genehmigung im Sinne von Art. 9 Abs. 3 EU der Verordnung (EU) 2016/1012, so ist das auf diese Weise genehmigte Zuchtprogramm mit einem Genehmigungsvermerk („Im Sinne des Art. 9 Abs. 3 der Verordnung [EU] 2016/1012 genehmigt“, Datum und Unterschrift) zu versehen. Zumindest eine Ausfertigung davon ist dem Antragsteller zu übermitteln. Durch die stillschweigend angenommene Genehmigung wird der Bescheid, mit dem das (ursprüngliche) Zuchtprogramm genehmigt wurde, abgeändert. Der Genehmigungsvermerk ist nicht notwendig, wenn die Änderung durch Bescheid genehmigt wird.

Auch in Verfahren betreffend Änderungen an genehmigten Zuchtprogrammen ist die Einholung eines Gutachtens des Tierzuchtrates erforderlichenfalls zulässig.

Zu § 5 (Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung):

Hinsichtlich der Verpflichtungen nach Art. 27 Abs. 6 und Art. 28 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/1012 wird festgelegt, dass die entsprechenden Informationen im Internet öffentlich zugänglich zu machen und laufend zu aktualisieren sind. Die Regelung ist zur sinnvollen Durchführung der genannten Bestimmungen notwendig, um zu verhindern, dass die öffentliche Zugänglichmachung der Informationen bei jedem Zuchtverband bzw. jedem Zuchtunternehmen unterschiedlich erfolgt.

### **Zum 3. Abschnitt (Übereignung oder Überlassung von (Zucht)Tieren, Abgabe von Samen, Eizellen und Embryonen sowie deren Verwendung):**

Zu § 6 (Übereignung oder Überlassung von Zuchttieren):

Die Bestimmungen über Übereignung und Überlassung von Zuchttieren wurde den neuen unionsrechtlichen Rahmenbedingungen angepasst. Tierzuchtbescheinigungen oder das lebenslange Identifizierungsdokument bei Equiden müssen von der zuständigen Stelle ausgestellt sein und über die entsprechenden Angaben verfügen. Die Ausstellung von Zuchtbescheinigungen ist bei Rindern, Schweinen Schafen, Ziegen und Equiden bereits anderweitig im EU-Recht geregelt und nicht Gegenstand dieses Landesgesetzes.

Die Ausstellung von Equidenpässen ist separat geregelt. Bis zum Zeitpunkt der Anwendung von Art. 110 der Verordnung (EU) 2016/429 sollten die Zuchtverbände, die genehmigte Zuchtprogramme mit reinrassigen Zuchtequiden durchführen, weiterhin die Identitätsausweise für diese reinrassigen Zuchttiere gemäß Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 90/427/EWG ausstellen können (siehe dazu Erwägungsgrund Nr. 80 der Richtlinie 90/427/EWG).

Wenn ein Zuchttier innerhalb eines Zuchtverbandes bzw. Zuchtunternehmens übereignet wird, braucht eine Tierzuchtbescheinigung nicht mitgegeben werden, da es ja nicht in ein anderes Zuchtbuch

eingetragen werden soll. Dasselbe gilt, wenn das Tier einem Schlachthof übereignet wird oder für die Schlachtung vorgesehen ist.

§ 6 Z 2 wird auch dadurch entsprochen, dass dem Übernehmer der Zugriff auf die Angaben im Sinn von Anhang V der Tierzuchtverordnung 2016/1012 in elektronischer Form möglich gemacht wird bzw. ist. Von der Z 2 sind unter anderem auch von Besamungsstationen, welche für die Verbringung von solchem Zuchtmaterial in die EU zugelassen sind, auf Grundlage von Art. 33 der Richtlinie 90/427/EWG ausgestellte Tierzuchtbescheinigungen erfasst.

Zu § 7 (Verwendung von Tieren im Natursprung):

Diese Bestimmung wurde den unionsrechtlichen Rahmenbedingungen angepasst, entspricht im Übrigen jedoch dem geltenden Recht.

Zu § 8 (Inverkehrbringen und Abgabe von Samen):

Die Bestimmungen über das Inverkehrbringen und die Abgabe von Samen wurden dem gemeinsamen Rahmenentwurf entsprechend an die neue Rechtslage durch die Verordnung (EU) 2016/1012 angepasst.

§ 8 regelt die tierzuchtrechtlich relevanten Voraussetzungen für das Inverkehrbringen und Abgeben von Samen. Die veterinärrechtlichen Vorschriften bleiben davon unberührt.

So bestimmt § 7 der Verordnung über die veterinärrechtlichen Anforderungen beim innerstaatlichen Inverkehrbringen von Samen, Eizellen und Embryonen von bestimmten Haustieren, BGBl. II Nr. 310/2012, dass jede Form des Inverkehrbringens und die Abgabe von Samen durch andere als zugelassene Einrichtungen verboten ist. Demnach dürfen nur Besamungsstationen und Samendepots Samen in Verkehr bringen und abgeben. Im Bereich des Veterinärrechts wird auch zu entscheiden sein, ob von der Ermächtigung des Art. 21 Abs. 6 der Verordnung (EU) 2016/1012 Gebrauch gemacht wird.

Da somit neben den tierzuchtrechtlichen Vorschriften auch die einschlägigen veterinärrechtlichen Bestimmungen zu beachten sind, erscheint es angebracht, die einschlägigen Begriffe soweit wie möglich anzugleichen.

Im Hinblick auf das Inverkehrbringen und der Abgabe von Samen haben sich die im Veterinärrecht gebräuchlichen Begriffe in der Praxis durchgesetzt, und haben diese deshalb auch hier Aufnahme gefunden. Für sie gelten daher die Definitionen nach § 2 der Verordnung über die veterinärrechtlichen Anforderungen beim innerstaatlichen Inverkehrbringen von Samen, Eizellen und Embryonen von bestimmten Haustieren, BGBl. II Nr. 310/2012. Demnach ist unter dem Inverkehrbringen das „Verbringen zwischen zugelassenen Einrichtungen“ gemeint und unter „Verbraucher“ fallen Tierärzte, Besamungstechniker, Eigenbestandsbesamer oder Landwirte, in deren Bestand ein Erzeugnis verbraucht wird.

Auch in Hinkunft darf Samen in Kärnten nur von Besamungsstationen und Samendepots, die nach den veterinärrechtlichen Vorschriften zugelassen sind in Verkehr gebracht oder abgegeben werden. Für die Praxis ergibt sich insofern keine Änderung, als die veterinärrechtlich zugelassenen Einrichtungen im veterinärrechtlichen Informationssystem gelistet sind.

Hingegen sind entgegen der bisherigen Rechtslage Besamungsstationen nicht mehr befugt, für von ihnen gewonnenen Samen Zucht- und Herkunftsbescheinigungen für Samen auszustellen, dies ist nur noch den Zuchtunternehmen und Zuchtverbänden gestattet.

Zu § 9 (Verwendung von Samen):

Die Bestimmung über die Verwendung von Samen wurde dem Rahmenentwurf entsprechend an die neue Rechtslage durch die Verordnung (EU) 2016/1012 angepasst.

Hinsichtlich der Aufzeichnungen soll nunmehr die Anführung der Chargennummer des Samens entfallen, als diese veterinärrechtlich bereits geregelt ist. Abweichend zur geltenden Rechtslage wird auch der Verweis in Abs. 5 nunmehr dahingehend geändert, dass die Bestimmungen betreffend den Betrieb (Abs. 3 Z 3) nicht anzuwenden ist.

Die nach Abs. 3 angeführten Daten können auch in elektronischer Form an die vom Halter genannte Stelle übermittelt werden.

Nach Abs. 5 sind die einschlägigen veterinärrechtlichen Vorschriften einzuhalten. § 8 Abs. 3 der Verordnung über die veterinärrechtlichen Anforderungen beim innerstaatlichen Inverkehrbringen von Samen, Eizellen und Embryonen von bestimmten Haustieren, BGBl. II Nr. 310/2012, regelt, dass Frischsamen von Tieren des eigenen Bestandes, die seit mindestens 30 Tagen vor der Samengewinnung in diesem Bestand gehalten wurden, zur künstlichen Besamung von Tieren des eigenen Bestandes, die seit mindestens 30 Tagen vor der Besamung in diesem Bestand gehalten wurden, verwendet werden darf (Eigengewinnung zur Eigenbestandsbesamung).

Ein Equidenzüchter eines Zuchtverbandes, der ein genehmigtes Zuchtprogramm durchführt, das z.B. die künstliche Besamung verbietet, ist intern an diese Verpflichtung aus dem Zuchtprogramm gebunden. Hält er sich nicht daran, verstößt er gegen die internen Vorschriften, was auch zu internen Konsequenzen führen kann.

Zu § 10 (Erbfehler, Missbildungen, Sterilitäten):

Diese Bestimmung entspricht der bisherigen Rechtslage.

Der Behörde wird die Möglichkeit eingeräumt, die Abgabe und Verwendung von genetisch bedenklichem Samen in Kärnten zu verbieten.

Abs. 1 soll die Information der Behörde und der Besamungsstation über allfällige auf Erbfehler hindeutende Erscheinungen gewährleisten.

Abs. 2 sieht vor, unter welchen Voraussetzungen die Abgabe von Samen untersagt werden kann. Die Bestimmung ist als Ermessensbestimmung konstruiert, wobei für die Ausübung des Ermessens in den Z 1 bis Z 4 detaillierte Ermessensrichtlinien bestehen. Insbesondere aus Z 4, wonach die Untersagung nur in Betracht kommt, wenn gelindere Maßnahmen wie Aufklärung nicht ausreichen, ergibt sich, dass nur dann zu dieser Maßnahme gegriffen werden darf, wenn alle gelinderen Mittel nicht zum Ziel führen.

Das Verfahren ist ausschließlich gegen die gewinnende Besamungsstation zu führen, nur an diese richtet sich der Bescheid.

Abs. 3 und Abs. 4 enthalten ergänzende Verfahrensregeln. Der Einsatz von mit Erbfehlern behafteten Samen muss ehestmöglich untersagt werden, weil sonst ein großer wirtschaftlicher Schaden sowie eine massive gefährliche Beeinträchtigung des Genpools einer Population droht, deren Behebung, sofern überhaupt möglich, vielfach einer Zuchtarbeit über mehrere Generationen von Tieren bedarf. Aus diesem Grund soll die Verordnung, die das Verbot des Abgebens und Verwendens an die Allgemeinheit ausspricht, zeitlich unmittelbar an die Erlassung des erstinstanzlichen Bescheides anknüpfen. Um zu verhindern, dass zwischen der Erlassung des Bescheides und der Kundmachung der Verordnung eine weitere Abgabe des Samens rechtlich möglich ist, soll die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde ex lege ausgeschlossen sein.

Abs. 5 stellt die Wirksamkeit des Verbots gegenüber der Allgemeinheit sicher: Unmittelbar nach Erlassung des erstinstanzlichen Bescheides hat die Behörde durch Verordnung die Abgabe und Verwendung des betroffenen Samens für jedermann zu verbieten. Fällt der Untersagungsbescheid später wieder weg, zB durch ein Beschwerdeverfahren oder eine Entscheidung der Höchstgerichte, hat die Behörde die Verordnung umgehend aufzuheben.

Die Erlassung einer Verordnung ist notwendig, da sich die normative Anordnung nicht an eine konkret bestimmte Person richtet, sondern der Adressatenkreis mit Gattungsmerkmalen umschrieben wird (vgl. Winkler, der Bescheid, Seite 84ff: „... an ‚alle Mitglieder‘, an ‚alle Kuhhalter‘, an ‚alle Lichtspielinhaber Vorarlbergs‘“ usw.). Der durch Gattungsmerkmale bezeichnete Personenkreis ist nicht individuell bestimmt, sondern individuell bestimmbar (vgl. VfSlg. 3.110, 2.566, 2.608). Im Sinn der überwiegend in der Judikatur vertretenen Grundsätze der Geschlossenheit des verfassungsrechtlichen Rechtsquellensystems (Rechtstypenzwang) und der verfassungsgesetzlich gebotenen Rechtsschutzgewähr ist dementsprechend eine Verordnung zu erlassen (vgl. Novak, Formenwahl und Verwaltungshandeln, in: FS Schäffer; Aichreiter, Janusköpfiger Verwaltungsakt?, ZfV 2002, 20).

Die Kundmachung von Verordnungen der Landesregierung erfolgt im Internet unter der Internetadresse „www.ris.bka.gv.at“. Daneben soll eine Veröffentlichung in Tageszeitungen (vgl. VfSlg. 7086) ohne verbindliche Wirkung erfolgen. Die Auflage bei den Behörden zur öffentlichen Einsicht ist nicht Teil der Kundmachung, sondern soll die Zugänglichkeit zum Recht für den betroffenen Adressatenkreis erleichtern.

Zu § 11 (Inverkehrbringen und Abgabe von Eizellen und Embryonen):

Diese Bestimmung entspricht der bisherigen Rechtslage.

Auch in Hinkunft dürfen Eizellen und Embryonen in Kärnten nur von Embryo-Entnahmeeinheiten, Besamungsstationen und Samendepots, die nach den veterinärrechtlichen Vorschriften zugelassen sind in Verkehr gebracht oder abgegeben werden. Für die Praxis ergibt sich insofern keine Änderung, als die veterinärrechtlich zugelassenen Einrichtungen im veterinärrechtlichen Informationssystem gelistet sind.

Hingegen sind entgegen der bisherigen Rechtslage Embryo-Entnahmeeinheiten nicht mehr befugt, für von ihnen gewonnenen Samen Zucht- und Herkunftsbescheinigungen für Samen auszustellen, dies ist nur noch den Zuchtunternehmen und Zuchtverbänden gestattet.

Zu § 12 (Verwendung von Embryonen):

Diese Bestimmung entspricht der bisherigen Rechtslage.

Zu § 13 (Besamungstechniker, Eigenbestandsbesamer):

Die Prüfung der Verlässlichkeit soll sich nach Abs. 3 auf die Überprüfung hinsichtlich strafgerichtlicher Verurteilungen wegen Tierquälerei oder wegen Übertretung tierschutz-, tierzucht- oder veterinärrechtlicher Vorschriften beschränken.

Im Übrigen entspricht diese Bestimmung dem geltenden Recht, in Abs. 8 erfolgt eine Präzisierung dahingehend, dass die dort genannten Mitteilungen dem Landeshauptmann „als Veterinärbehörde“, aufgrund dessen Zuständigkeit in der mittelbaren Bundesverwaltung (Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG), bekanntzugeben sind.

Zu § 12 (Anerkennung von Berufsqualifikationen):

Hinsichtlich der Anerkennung von Berufsqualifikationen wird mit dem Ziel einer Vereinheitlichung und Transparenz des Landesrechts auf das Kärntner Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz verwiesen.

#### **Zum 4. Abschnitt (Förderung):**

Zu § 15 (Verpflichtungen der Gemeinden):

Diese Bestimmungen entsprechen der bisherigen Rechtslage.

Die Förderung der Vatertierhaltung bzw. der künstlichen Besamung darf nur im Rahmen der geltenden gemeinschaftsrechtlichen Regelungen erfolgen. Grundsätzlich sind sämtliche beihilfenrechtliche Vorschriften notifizierungspflichtig. Davon ausgenommen sind sog. „De-minimis-Beihilfen“.

Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 („De-minimis-Agrar“) über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor wird die Förderungsgewährung zugunsten eines Unternehmens/eines Landwirtes bis zum Betrag von € 15.000,- innerhalb von drei Jahren nicht als wettbewerbsverzerrend angesehen und unterliegt damit auch nicht der Anmeldepflicht gemäß dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Der Dreijahreszeitraum ist fließend, d.h. bei jeder Neubewilligung einer „De-minimis“-Beihilfe ist die Gesamtsumme der im laufenden und in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren erhaltenen „De-minimis“-Beihilfen maßgeblich. Ob bereits gewährte Förderungen „De-minimis“-Beihilfen waren, ist üblicherweise aus den Bewilligungsschreiben ersichtlich.

Die Verpflichtungen der Gemeinden sollen sich auf das Zur-Verfügung-Stellen männlicher Zuchttiere (ausgenommen für die Pferdezucht), Beiträge zu den Kosten der künstlichen Besamung und Beiträge für den Hengstenfonds erstrecken. Die Gemeinden können die Kosten aus der Haltung männlicher Zuchttiere und der damit im Zusammenhang stehenden Einrichtungen auf jene Tierhalter umlegen, die im abgelaufenen Kalenderjahr die Vatertiere in Anspruch genommen haben. Ebenso können die Gemeinden die Beiträge an den Hengstenfonds zur Hälfte auf die Stutenhalter umlegen. Diese Umlagen gründen sich auf § 16 Abs. 1 Z 15 FAG 2017. Die Bestimmungen des Gesetzentwurfes stellen die entsprechende landesgesetzliche Konkretisierung dieser ausschließlichen Gemeindeabgaben (§ 16 Abs. 2 FAG) dar. Die Vatertierhaltung ist als Gemeindeeinrichtung, die für Zwecke der öffentlichen Verwaltung betrieben wird, zu qualifizieren.

Die Einzelheiten der Förderung sollen durch Verordnung der Landesregierung auf Basis des Gemeinschaftsrechts und unter Beachtung der Zielsetzungen des Gesetzes festgelegt werden. So wird insbesondere die erforderliche Zahl männlicher Zuchttiere je nach Tierart zu regeln sein, sowie die Höhe der Beiträge an den Hengstenfonds. Ebenfalls näher determiniert werden sollen die Voraussetzungen, unter denen die Beschaffung und Haltung der Hengste gefördert wird. Um den Aufzeichnungspflichten im Rahmen des Zentralregisters im Amt der Landesregierung zu entsprechen, hat die Verordnung im Einzelnen festzulegen, welche Nachweise zB. Belegscheine, Besamungsscheine vorzulegen sind, und wie weit die Landwirtschaftskammer in die Abwicklung des Beihilfenverfahrens aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und zur Entlastung der Gemeinden einzubeziehen ist (vgl. Kärntner Tierzuchtförderungsverordnung 2009, LGBl. Nr. 13/2010, idF LGBl. Nr. 20/2014).

Abs. 5 sieht vor, dass die Gemeinden im Rahmen des Gemeinschaftsrechts auf freiwilliger Basis weitere Beihilfen im Rahmen des Besamungswesens gewähren dürfen.

#### **Zum 5. Abschnitt (Behörden, Tierzuchtrat, Überwachung, Verordnungen, Strafbestimmungen):**

Zu § 16 (Behörden):

Die Festlegung der Zuständigkeit der Landwirtschaftskammer als zuständige Behörde im Sinn des Art. 2 Abs. 8 der Verordnung (EU) 2016/1012 entspricht dem gemeinsamen Rahmenentwurf. Grundsätzlich soll die Landwirtschaftskammer Behörde nach dem Kärntner Tierzuchtgesetz 2019 sein, ausgenommen davon sind nur jene Fälle, in denen ausdrücklich anderes vorgesehen ist (zB §§ 10, 13).



Abs. 3: Die Bestimmung entspricht den Vorgaben des gemeinsamen Rahmenentwurfs.

Abs. 4: Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Recht.

Zu § 17 (Tierzuchtrat):

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Recht. Die länderübergreifende Zusammenarbeit und fachliche Beurteilung im Tierzuchtrat auf der Grundlage einer Art. 15a B-VG-Vereinbarung hat sich bewährt und ist weiter fortzusetzen. Mit dem Tierzuchtrat soll der durch die vermehrt grenzüberschreitende Tätigkeit von Zuchtverbänden und Zuchtunternehmen entstehende Koordinationsbedarf bewältigt werden. Zudem dient er der fachlichen Unterstützung der Behörde bei einer einheitlichen Umsetzung bzw. Auslegung des Tierzuchtrechts in Österreich, um nachteilige Auswirkungen auf die österreichische Tierzucht zu vermeiden. Die Hauptaufgabe des Tierzuchtrats liegt in der Erstellung von Fachgutachten. Ein solches Gutachten ist von der Behörde insbesondere in Verfahren über die Anerkennung von Zuchtverbänden bzw. Zuchtunternehmen zwingend einzuholen. Daneben kann die Behörde bzw. das Landesverwaltungsgericht auch in anderen im Tierzuchtgesetz vorgesehenen Verfahren Gutachten des Tierzuchtrates einholen sowie sich zu sonstigen tierzuchtfachlichen Fragen von ihm beraten lassen. Dies umfasst auch alle weiteren Sachverhalte, die für die Vollziehung Bundesländer übergreifender Verfahren und Beurteilungen im Tierzuchtrat zu behandeln sind sowie im Zusammenhang mit der Umsetzung der Verordnung (EU) 2016/1012 stehen.

Zu § 18 (Verfahren, Überwachung, Ausnahmen):

Zu den Kontrollen nach Abs. 2 gehören auch jene, die auf Grund von Ersuchen anderer Mitgliedstaaten bzw. der Kommission erfolgen.

Nach Abs. 3 Z 6 kann auch die auf dieses Gesetz gestützte Besamungstätigkeit untersagt werden, falls die Verlässlichkeit im Sinn des § 13 verloren geht.

Die Verpflichtung nach Abs. 4 gilt für alle in Kärnten züchterisch tätigen Zuchtverbände bzw. Zuchtunternehmen. Die Bestimmung entspricht dem gemeinsamen Rahmenentwurf der Länder und dient im Besonderen der Wahrnehmung der Kontrollpflichten der zuständigen Behörde entsprechend dem Kapitel X der Verordnung (EU) 2016/1012.

In Abs. 6 wird von der Ermächtigung des Art. 47 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2016/1012 Gebrauch gemacht, wonach anfallende Kosten im Verwaltungsstrafverfahren geltend gemacht und dem Beschuldigten in einem Straferkenntnis neben einer Verwaltungsstrafe vorgeschrieben werden können.

Zu § 19 (Verordnungen):

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Recht.

Zu § 20 (Strafbestimmungen):

Diese Bestimmung entspricht weitgehend dem geltenden Recht. Im Übrigen sollen damit auch Verstöße gegen die Verordnung (EU) 2016/1012 entsprechend Art. 52 leg. cit. als Verwaltungsübertretung festgelegt werden. Die Bestimmung betreffend den Verfall von Samen, Eizellen oder Embryonen und von Samen, der mit Erbfehlern behaftet ist, entspricht ebenso dem geltenden Recht.

#### **Zum 6. Abschnitt (Schluss-, Übergangs- und Inkrafttretensbestimmungen):**

Zu § 21 (Datenverarbeitung):

Die Bestimmungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten werden an die Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 angepasst.

Zu § 22 (Übergangsbestimmungen):

Die bestehenden Zuchtorganisationen bleiben nach Art. 64 der Verordnung (EU) 2016/1012 ohne Verfahren weiter anerkannt und können auch ihre Zuchtprogramme ohne Verfahren weiter durchführen, müssen aber die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/1012 einhalten und erforderlichenfalls auch ihre Zuchtprogramme entsprechend anpassen.

Auf Grundlage der Abs. 2 bis Abs. 4 sind auch alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anerkannte Zuchtorganisationen in die Liste der anerkannten Zuchtverbände und Zuchtunternehmen nach Art. 7 der Verordnung (EU) 2016/1012 aufzunehmen.